





V. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Gemeindevahl/Kreiswahl/Ortsbeiratswahl/Ausländerbeiratswahl<sup>3)</sup> wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

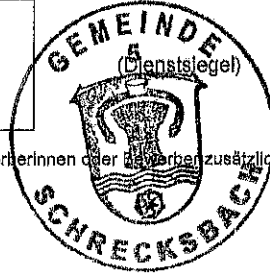
Wahlleiterin/Wahlleiter, Anschrift

Wahlleiter der Gemeinde Schrecksbach, Immichenhainer Straße 1, 34637 Schrecksbach

einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Schrecksbach, 20. März 2026



Gemeindevahlleiterin-oder Gemeindevahlleiter, Kreiswahlleiterin-oder Kreiswahlleiter und Unterschrift

(Hepper)

- 1) Für weitere Parteien oder Wählergruppen bzw. Bewerberinnen oder Bewerber zusätzliche Blätter verwenden.
- 2) Bei Mehrheitswahl streichen.

- 3) Nicht Zutreffendes streichen.